



Regelanpassung zur Unterschreitung der Mindestspielerzahl

Die Regeländerungen des letzten Jahres sahen vor, dass ein Spielabbruch bei Unterschreitung der Mindestspielerzahl (11er Mannschaften – Mindestspielerzahl 7) zu erfolgen hat. Dies wurde auch durch das Merkblatt „Spielabbruch“ noch einmal behandelt.

Dabei war eine temporäre Abwesenheit noch kein Spielabbruchsgrund.

Dies hat sich geändert.

Bei der Unterschreitung der Mindestspielerzahl ist wie folgt vorzugehen:

Es darf **keine Spielfortsetzung** durchgeführt werden, wenn die Mindestanzahl an Spielern einer Mannschaft (7) nicht vorhanden ist.

Bei einer temporären Unterschreitung durch eine Zeitstrafe im Jugendbereich ist das Spiel ebenfalls abzubrechen.

Es besteht bei einer Verletzung die Möglichkeit einer zumutbaren Behandlungsunterbrechung, allerdings darf das Spiel bis dahin nicht fortgesetzt werden. Entscheidet sich in der Behandlungsunterbrechung, dass der siebte Spieler nicht weiterspielen kann, ist das Spiel ebenfalls abzubrechen.

Anbei die Mindestzahl bei Kleinfeldspielen:

§ 51 Spielordnung

verminderte Spielerzahl

Ein Spiel muss

- a) bei 11er Mannschaften mit weniger als sieben
- b) bei 9er Mannschaften mit weniger als sechs
- c) bei 7er Mannschaften mit weniger als fünf Spielern durch den Schiedsrichter abgebrochen werden.